

Allgemeine Geschäftsbedingungen der System Wolf AG, 9464 Rüthi CH

- 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der System Wolf AG, CH 9464 Rüthi**

Im Geschäftsverkehr mit der System Wolf AG (business-to-business) gelten die nachstehend abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die System Wolf AG anerkennt keine allgemeinen Geschäftsbedingungen ihrer Kunden, es sei denn, die Übernahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
- 2. Wirkung von Angeboten der System Wolf AG**

Sämtliche Angebote der System Wolf AG erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt somit erst zustande, wenn die System Wolf AG eine Bestellung ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen (z.B. durch Lieferung der bestellten Ware) akzeptiert.
- 3. Vertragsgegenstand**

Für die genaue Beschreibung der zu liefernden Ware (Art, Ausstattung, Menge usw.) ist die Auftragsbestätigung der System Wolf AG massgebend.
Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, bleiben das Eigentum und die Urheberrechte an Plänen, Projekten und Geschäftsunterlagen bei der System Wolf AG.
- 4. Bindung des Bestellers**

Der Besteller ist während sechs Wochen an seine Bestellung gebunden. Eine Bestellung fällt dahin, wenn sie nicht innert dieser Frist ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln von der System Wolf AG akzeptiert wird.
- 5. Preise**

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise der System Wolf AG netto ab Lager, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge.
Die Höhe der Preise richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien. Wurde keine solche Vereinbarung getroffen, gelten die Listenpreise der System Wolf AG.
Erfolgt die Lieferung mehr als sechs Monate nach Vertragsabschluss ist die System Wolf AG berechtigt, die Preise durch einseitige Erklärung entsprechend der Steigerung des Baukostenindex seit dem Vertragsabschluss zu erhöhen, es sei denn, die Parteien hätten bei Vertragsabschluss Fixpreise vereinbart.
- 6. Fälligkeit/Zahlung**

In erster Linie gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, beziehungsweise die Zahlungsbedingungen gemäss der Auftragsbestätigung.
Ohne besondere Regelung sind Forderungen 10 Tage nach Rechnungsstellung (Verfalltag) zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat auf ein von der System Wolf AG bezeichnetes schweizerisches Postcheck- oder Bankkonto zu erfolgen.
Bei verspäteter Zahlung ist – ohne vorgängige Mahnung – ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins geschuldet, der dem Zinssatz der St. Gallischen Kantonalbank für ungedeckte Kontokorrentkredite für Geschäftskunden mit durchschnittlicher Bonität entspricht.
- 7. Verzicht auf die Möglichkeit der Verrechnung**

Jede Verrechnung des Preises für gelieferte Ware mit Forderungen gegenüber der System Wolf AG ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner der System Wolf AG verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verrechnung. Das Verbot der Verrechnung gilt insbesondere für Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche.
- 8. Eigentumsvorbehalt/Sicherung der Kaufpreisforderung**

Sofern ein Eigentumsvorbehalt aufgrund des darauf anwendbaren Rechts zulässig ist, verbleibt die von der System Wolf AG gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in ihrem Eigentum. Die System Wolf AG ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen zur Begründung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Nimmt die System Wolf AG Wechsel oder Schecks entgegen oder erfolgt die Bezahlung durch Banküberweisung, gilt die Ware erst dann als bezahlt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind, beziehungsweise die Banküberweisung gutgeschrieben ist.
Ware, welche nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet, noch sicherheitshalber übereignet, noch sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Vorbehalten bleibt eine Veräusserung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Erwerbers. In diesem Fall tritt der Erwerber seine Kaufpreisforderung im gesetzlich zulässigen Rahmen an die System Wolf AG ab.
- 9. Lieferverpflichtung und Lieferfrist**

Art und Umfang der Lieferverpflichtung der System Wolf AG richten sich in erster Linie nach den vertraglichen Vereinbarungen oder der Auftragsbestätigung.
Wurden keine Fixtermine vereinbart oder zugesichert, richtet sich die Lieferverpflichtung der System Wolf AG nach ihren Liefermöglichkeiten. Verspätungen sind dem Besteller raschmöglichst schriftlich anzuzeigen. Ist der Besteller vorausleistungspflichtig und mit seiner Leistung in Verzug oder bestehen noch offene Forderungen der System Wolf AG gegen ihn, kann die System Wolf AG ihre Lieferung solange zurückhalten, bis der Besteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 10. Mängelrüge und Abnahme der Lieferung**

Der Besteller hat offenkundige Mängel bei der Bauabnahme zu rügen und die mündliche Mängelrüge zudem innert 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Kommen nach der Bauabnahme verdeckte Mängel zum Vorschein, sind diese innert 10 Tagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Rügt der Besteller Mängel nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Lieferung als genehmigt, was den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge hat.
- 11. Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln**

Die Gewährleistungsansprüche des Erwerbers für Sach- und Rechtsmängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, sofern im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festgelegt wird.
- 12. Falschlieferung/unvollständige Lieferung**

Bei einer Falschlieferung hat der Empfänger der System Wolf AG eine angemessene Frist für eine vertragskonforme Lieferung anzusetzen. Hingegen hat er – sofern nichts anderes vereinbart wurde – keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrags. Dasselbe gilt bei einer unvollständigen Lieferung.
- 13. Nichterfüllung des Vertrags durch den Besteller**

Erfüllt der Besteller den vorliegenden Vertrag nicht, hat er der System Wolf AG einen pauschalen Schadenersatz zu bezahlen, welcher mindestens 10% des Warenwerts zuzüglich die Mehrwertsteuer beträgt. Ist der effektive Schaden der System Wolf AG höher, kann sie verlangen, dass ihr der tatsächliche Schaden ersetzt wird.
- 14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist CH 9464 Rüthi.
- 15. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen**

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.
- 16. Anwendbares Recht**

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.
- 17. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Rüthi SG. Die System Wolf AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.